

8838

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung der geänderten Staatsverfassung
des Kantons Zürich**

(Vom 9. September 1963)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 7. Juli 1963 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich mit 84 500 Ja gegen 38 477 Nein dem Verfassungsgesetz über die Ergänzung des Artikels 16 und mit 83 378 Ja gegen 39 366 Nein dem Verfassungsgesetz über die Abänderung der Artikel 47, 52, 63 und 64 der Kantonsverfassung zugestimmt. Mit Schreiben vom 18. Juli 1963 ersucht der Regierungsrat des Kantons Zürich um die Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherigen und die neuen Texte lauten:

Bisheriger Text

Art. 16

Die bürgerliche Handlungsfähigkeit, das Stimmrecht und die Wählbarkeit zu allen Ämtern beginnen gleichzeitig mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr.

Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Ämter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können.

Neuer Text

Art. 16

Abs. 1 und 2 unverändert.

In kirchlichen Angelegenheiten kommen das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch den Schweizerbürgerinnen zu.

Bisheriger Text

Art. 47, Abs. 1

Die regelmässige Gemeindeeinteilung ist diejenige in politische Gemeinden, Kirchengemeinden und Schulgemeinden (Primar- und Sekundarschulgemeinden).

Art. 52, Abs. 1

Die Kirchengemeindeversammlungen und die Kirchenpflegen haben sich mit den kirchlichen Gemeindeangelegenheiten und in der Regel auch mit der Besorgung des Armenwesens zu befassen. Den Gemeinden ist es freigestellt, für die letztere eine besondere Behörde zu wählen.

Art. 63

Die Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit ist gewährleistet. Die bürgerlichen Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Glaubensbekenntnisse.

Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen.

Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig unter Oberaufsicht des Staates.

Die Organisation der ersteren, mit Ausschluss jedes Gewissenszwanges, bestimmt das Gesetz.

Der Staat übernimmt im allgemeinen die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse.

Art. 64

Die Kirchengemeinden wählen ihre Geistlichen und die Schulgemeinden die Lehrer an ihren Schulen aus der Zahl der Wahlfähigen.

Neuer Text

Art. 47, Abs. 1

Die regelmässige Gemeindeeinteilung ist diejenige in politische Gemeinden, Kirchengemeinden und Schulgemeinden (Primar- und Oberstufenschulgemeinden).

Art. 52, Abs. 1

Die Kirchengemeindeversammlungen und die Kirchenpflegen haben sich mit den kirchlichen Gemeindeangelegenheiten zu befassen.

Art. 63

Die Gemeinden wählen die Lehrer der Volksschule aus der Zahl der Wahlfähigen.

Die Lehrer der Volksschule unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl durch die Urne. Das Wahlverfahren wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Der Staat besoldet die Lehrer der Volksschule unter Mitbeteiligung der Gemeinden im Sinne möglicher Ausgleichung der Gehälter innerhalb des Kantonsgebietes.

Art. 64

Die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit ist nach Massgabe des Bundesrechtes gewährleistet.

Bisheriger Text

Der Staat besoldet die Geistlichen und unter Mitbeteiligung der Gemeinden die Lehrer im Sinne möglicher Ausgleichung und zeitgemässer Erhöhung der Gehalte.

Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl. Wenn bei der diesfälligen Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmenden Gemeindegossen die Bestätigung ablehnt, so ist die Stelle neu zu besetzen. Die Abstimmung geschieht durch die Wahlurne und ist für die Stimmberechtigten obligatorisch.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Geistlichen der katholischen kirchlichen Gemeinden.

Neuer Text

Die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden, eingeschlossen die französischen Kirchgemeinschaften, die römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden sowie die christkatholische Kirchgemeinde Zürich sind staatlich anerkannte Personen des öffentlichen Rechts.

Die staatlich anerkannten kirchlichen Verbände ordnen ihre innerkirchlichen Angelegenheiten selbständig, unterstehen im übrigen aber der Oberaufsicht des Staates. Ihre Organisation sowie ihr Verhältnis zum Staate werden durch die Gesetzgebung geregelt, die auch die staatlichen Leistungen für das Kirchenwesen ordnet. Die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staates bleiben gewahrt.

Die von den Stimmberechtigten zu wählenden Pfarrer der staatlich anerkannten Kirchgemeinden unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl. Das Wahlverfahren wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Für die öffentlich-rechtlich nicht anerkannten religiösen Gemeinschaften gelten die Bestimmungen des Privatrechts.

Der neue Absatz 3 des Artikels 16 der Kantonsverfassung gewährt den Schweizerbürgerinnen das Stimmrecht und die Wählbarkeit in kirchlichen Angelegenheiten. Damit wird in diesem Bereiche, wie das in mehreren andern Kantonen bereits der Fall ist, die politische Gleichberechtigung der Geschlechter verwirklicht.

Die bisherige Bezeichnung «Sekundarschulgemeinden» in Artikel 47, Absatz 1 wird neu durch «Oberstufenschulgemeinden» ersetzt und damit dem revidierten Volksschulgesetz vom 24. Mai 1959 angepasst. Aufgehoben ist in Artikel 52, Absatz 1 die seit Inkrafttreten des Armengesetzes vom 23. Oktober 1926 überholte Bestimmung, dass die Kirchgemeinden in der Regel auch das Armenwesen besorgen.

Der neue Artikel 63 enthält die Grundsätze über die Wahlen und Besoldungen der Volksschullehrer. Wichtigste Neuerung in Artikel 64, der die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit sowie das Kirchenwesen beschlägt, ist die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit an die römisch-katholische Körperschaft und deren Kirchgemeinden sowie die christkatholische Kirchgemeinde Zürich. Damit werden den römisch-katholischen und christkatholischen Kirchgenossen die gleichen Möglichkeiten eingeräumt, wie sie bisher ausschliesslich den Protestanten zustanden.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen das kantonale öffentliche Recht und widersprechen dem Bundesrecht nicht. Wir beantragen Ihnen daher, den neuen Bestimmungen der Verfassung des Kantons Zürich durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. September 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
betreffend
die Gewährleistung der geänderten Staatsverfassung
des Kantons Zürich

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. September 1963,
in Erwägung, dass die neuen Verfassungsbestimmungen nichts der Bundes-
verfassung Zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst :

Art. 1

Den in der Volksabstimmung vom 7. Juli 1963 beschlossenen Änderungen der Artikel 16, 47, 52, 63 und 64 der Staatsverfassung des Kantons Zürich wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Staatsverfassung des Kantons Zürich (Vom 9. September 1963)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8838
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1963
Date	
Data	
Seite	487-491
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 238

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.